



## Aktuelle Informationen 6/2009

### Henn & Fries Info

- \* Termine Januar 2010
- \* Änderungen im Vereinsrecht
- \* Erbrechtsreform tritt am 1. Januar 2010 in Kraft
- \* Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2010 bei verbilligter Vermietung

### PRIVATPERSONEN

- \* Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt

### UNTERNEHMEN

- \* Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
- \* Folgende Unterlagen können im Jahr 2010 vernichtet werden
- \* Steuerabzug bei Bauleistungen - Folgebescheinigung beantragen
- \* Zahlungsverzug – Höhe der Verzugszinsen

### Henn & Fries Lohn Info

- \* Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2010
- \* Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2010

### Termine Januar 2010

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck <sup>2</sup>
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup>	11.01.2010	14.01.2010	08.01.2010
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	11.01.2010	14.01.2010	08.01.2010
Sozialversicherung <sup>5</sup>	28.01.2010	entfällt	entfällt

- <sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- <sup>2</sup> Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- <sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr; bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- <sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.
- <sup>5</sup> Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.01.2010) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

### Änderungen im Vereinsrecht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2009 den Weg für gesetzliche Neuerungen im Vereinsrecht freige-macht.

Die wichtigsten Punkte der Neuregelungen im Einzelnen:

#### Haftungsbegrenzung für Vereins- und Stiftungsvorstände

Vorstandsmitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder lediglich eine Vergütung von höchstens 500 € im Jahr erhalten, haften für ihre Vorstandstätigkeit nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung gegenüber Dritten wird nicht be-schränkt. Allerdings hat der Verein das Vorstandsmitglied von der Haftung gegen-über dem Dritten freizustellen, sofern das Vorstandsmitglied nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

#### Elektronische Anmeldungen zum Vereinsregister

Mit dem Gesetz zur Erleichterung elekt-ronischer Anmeldungen zum Vereinsre-gister und anderer vereinsrechtlicher Änderungen werden die noch notwendi-gen bundesrechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung elektronischer Anmeldun-gen zu den Vereinsregistern geschaffen. Damit können die Länder alle Anmel-dungen zum Vereinsregister - von der Erstanmeldung bis zur Anmeldung der Beendigung eines Vereins - auch durch elektronische Erklärungen zulassen.

Anders als bei den Handels-, Genossen-schafts- und Partnerschaftsregistern bleiben beim Vereinsregister aber wei-terhin alle Anmeldungen auch in Papier-form möglich.

Die Neuregelungen sind am 30. September 2009 (Elektronische Anmeldungen) und am 3. Oktober 2009 (Haftungsbegrenzung) in Kraft getreten.

## ***Erbrechtsreform tritt am 01. Januar 2010 in Kraft***

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. September 2009 der Erbrechtsreform zugestimmt, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird.

Die wichtigsten Punkte der Neuregelungen im Einzelnen:

### **Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe**

Künftig sollen die Regelungen über die Pflichtteilsentziehung für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden und auch alle dem Erblasser ähnlich nahestehende Personen, z. B. Stief- und Pflegekinder, geschützt werden.

Der bisherige, auch nur für Abkömmlinge geltende Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ entfällt. Stattdessen berechtigt eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils.

### **Erweiterung der Stundungsgründe**

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, mussten diese Vermögenswerte bisher wegen der Auszahlung des Pflichtteils oft verkauft werden. Deshalb werden künftig die Voraussetzungen der bereits geltenden Stundungsregelung erleichtert und für jeden Erben durchsetzbar sein.

### **Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch**

Nach der bis Ende 2009 geltenden Rechtslage bleibt eine Schenkung des Erblassers unberücksichtigt, wenn seit der Schenkung zehn Jahre verstrichen sind. Künftig soll die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zurück liegt: Im ersten Jahr vor dem Erbfall wird eine Schenkung voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw.

### **Bessere Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich**

Traf der Erblasser in seinem Testament keine Ausgleichsregelung zugunsten eines pflegenden Angehörigen, gibt es nach der bisherigen Rechtslage für einen Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat, erbrechtliche Ausgleichsansprüche. Künftig besteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

### **Abkürzung der Verjährung**

Die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wird der Regelverjährung von drei Jahren angepasst. Dort, wo es sinnvoll ist, bleibt jedoch die lange Verjährungsfrist von 30 Jahren.

## ***Überprüfung der Miethöhe zum 1.1.2010 bei verbilligter Vermietung***

Bei verbilligter Vermietung von Wohnungen sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte beträgt die Grenze 56 % der ortsüblichen Marktmiete. Deshalb muss Folgendes beachtet werden:

- Beträgt die vereinbarte Miete mindestens 75 % der ortsüblichen Marktmiete, dann sind die mit den Mieteinnahmen zusammenhängenden Werbungskosten voll abzugsfähig.
- Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 und 75 % der ortsüblichen Marktmiete, ist zunächst die Einkünfteerzielungsabsicht zu prüfen. Fällt die Überschussprognose positiv aus, sind die Werbungskosten voll abzugsfähig. Ergibt sich aber eine negative Überschussprognose, so ist der Werbungskostenabzug nur in dem Umfang möglich, wie die Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.

- Liegt der Mietzins unterhalb von 56 % der ortsüblichen Marktmiete, können die Aufwendungen nur entsprechend dem entgeltlichen Anteil der Vermietung geltend gemacht werden. Der Mietvertrag muss bei der Vermietung an Angehörige aber auf jeden Fall einem Fremdvergleich (Vermietung an fremde Dritte) standhalten, weil er sonst steuerrechtlich nicht anerkannt wird.

Aus diesem Grund sollten bestehende Mietverträge kurzfristig darauf geprüft werden, ob sie den üblichen Konditionen entsprechen und auch so durchgeführt werden. Dies gilt auch für die zu zahlenden Nebenkosten. Insbesondere sollte die Höhe der Miete geprüft und zum 1.1.2010 ggf. angepasst werden. Dabei empfiehlt es sich, nicht bis an die äußersten Grenzen heranzugehen.

## ***Elterngeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt***

Der Bundesfinanzhof hat die Nichtzulassungsbeschwerde eines Ehepaares zurückgewiesen. Grund dafür war, dass das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterworfen worden war.

Das Ehepaar hatte geltend gemacht, dass nur der den Sockelbetrag von monatlich 300 € übersteigende Betrag als Lohnersatzleistung dem Progressionsvorbehalt unterliegen dürfte, weil der Sockelbetrag mit reinen Sozialleistungen vergleichbar sei.

Das Gericht stellt klar, dass das Elterngeld einheitlich als Einkünfteersatz zu qualifizieren ist. Eine Steuerbelastung trete auch nur ein, wenn neben diesen Leistungen noch weitere einkommensteuerpflichtige Einkünfte hinzukämen.

## Anforderung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs hat sich der Bundesfinanzhof geäußert. Danach ist Folgendes zu beachten:

- Nur ein zeitnah geführtes Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß.
- Als Zeitnähe ist der zeitliche Zusammenhang zwischen einer durchgeführten Fahrt und deren Aufzeichnung in einer ordnungsgemäßen Dokumentation anzusehen.

Im Streitfall hatte ein Unternehmer im Nachhinein Aufstellungen anhand von Tankbelegen, Werkstattrechnung, Fahrtkostenab-

rechnungen mit seinen Auftraggebern und ähnlichen Unterlagen angefertigt. Die Aufzeichnungen wurden damit nicht zeitnah, sondern in einem deutlichen zeitlichen Abstand zur durchgeführten Fahrt erstellt. Schon allein diese fehlende Zeitnähe der Aufzeichnungen hindert die Berücksichtigung der Eintragungen in einem Fahrtenbuch als Grundlage für eine Aufteilung der Kraftfahrzeugkosten.

Die Entscheidung zeigt wieder einmal deutlich, dass die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sehr hoch sind.

## Folgende Unterlagen können im Jahr 2010 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2009 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 1999 und früher.
- **Inventare**, die bis zum 31.12.1999 aufgestellt worden sind.
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1999 oder früher erfolgt ist.
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 1999 oder früher aufgestellt worden sind.

- **Buchungsbelege** aus dem Jahre 1999 oder früher.
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2003 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden.
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahre 2003 oder früher.

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder auf Grund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

## Steuerabzug bei Bauleistungen: Folgebescheinigung beantragen

Am 1.1.2002 ist im Einkommensteuerrecht ein Steuerabzug für das Baugewerbe eingeführt worden. Der Auftraggeber (Leistungsempfänger) einer Bauleistung ist damit verpflichtet, von der Gegenleistung 15 % einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Demzufolge darf der Empfänger der Bauleistung nur den um den Steuerabzug geminderten Preis an den Bauunternehmer auszahlen. Die Abzugsverpflichtung tritt ein, wenn der Empfänger der Bauleistung ein Unternehmer i. S. d. Umsatzsteuerrechts (auch wenn er nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigt) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. eine Gemeinde) ist.

Der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) muss den Steuerabzug nicht vornehmen, wenn

- der Bauunternehmer eine gültige, durch das Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung vorlegen kann oder
- die an den Bauunternehmer zu zahlende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigt. Bei Leistungsempfängern, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze erbringen (Vermieter), erhöht sich diese Bagatellgrenze auf 15.000 €. Zur Ermittlung der Bagatellgrenzen sind alle im Kalenderjahr an den Leistungsempfänger erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

Nach einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen sind auf unbeschränkte Zeit erteilte Freistellungsbescheinigungen nur für drei Jahre gültig. Eine Folgebescheinigung ist auszustellen, wenn der Antrag sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gestellt wird.

**Hinweis:** Betroffene Bauunternehmer und Handwerker sollten ihre Bescheinigungen prüfen und ggf. noch in diesem Jahr einen neuen Antrag stellen.



## Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %

Wachstums-  
beschleunigung?



## Neue Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Kalenderjahr 2010

Die Bundesregierung hat am 7. Oktober 2009 die neuen Rechengrößen in der Sozialversicherung für das kommende Kalenderjahr beschlossen. Diese Werte gelten vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates am 8. November 2009 ab 1. Januar 2010 und steigen im Ergebnis leicht im Verhältnis zum Vorjahr an. Dies ist auf eine Lohnzuwachsrate der Bruttolöhne und -gehälter von 2,25 % in den alten und 2,11 % in den neuen Bundesländern zurückzuführen. Denn die Entwicklung der Rechengrößen in der Sozialversicherung hängt von der Einkommensentwicklung in Deutschland ab. Diese Werte werden jährlich festgesetzt. Aktuelle Tabellen finden Sie - rechtzeitig zum Jahreswechsel - im Internet zum Beispiel unter [www.aok-business.de](http://www.aok-business.de).

### Kranken- und Pflegeversicherung

Die Beitragssätze in der Krankenversicherung wurden zum 1. Juli 2009 abgesenkt. Es gelten auch ab 1. Januar 2010 somit voraussichtlich folgende Werte:

- Allgemeiner Beitragssatz: 14,9 % (Arbeitgeber: 7,0 %, Arbeitnehmer: 7,9 %)
- Ermäßigter Beitragssatz: 14,3 % (Arbeitgeber: 6,7 %, Arbeitnehmer: 7,6 %)

Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Kranken- und Pflegeversicherung (KV/PV) gilt für das ganze Bundesgebiet und erhöht sich um 900 € auf 45.000 €/Jahr (3.750 €/Monat). Dieser Wert entspricht auch der besonderen (niedrigeren) Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE-Grenze) der KV für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2002 privat krankenversichert waren.

Für alle anderen Arbeitnehmer soll die JAE-Grenze (oder Versicherungspflichtgrenze) um den Betrag von 1.350 €/Jahr angehoben werden. Arbeitnehmer scheiden zum Jahreswechsel aber nur dann aus der Versicherungspflicht aus, wenn sie mit ihrem Entgelt über der JAE-Grenze des Jahres 2010 liegen. Bisher musste dabei das Entgelt in den vergangenen drei Kalenderjahren den jeweils maßgeblichen Wert überschritten haben. Diese Regelung soll nun wieder wegfallen. Zum Jahreswechsel sind daher folgende Werte zu beachten:

Jahr	allgemeine JAE-Grenze	besondere JAE-Grenze
2010	49.950 €	45.000 €
2009	48.600 €	44.100 €
2008	48.150 €	43.200 €
2007	47.700 €	42.750 €

Die Bezugsgröße wird für den Bereich der KV/PV um 420 €/Jahr angehoben und liegt künftig bei 30.660 €/Jahr (2.555 €/Monat). Damit steigt auch die Einkommensgrenze für die beitragsfreie Familienversicherung auf 365 €/Monat, sofern kein Minijob ausgeübt wird (dann gelten nach wie vor 400 €/Monat). Versorgungsbezüge sind künftig voraussichtlich bis zu einer Gesamthöhe von 127,75 €/Monat (bisher 126,00 €/Monat) beitragsfrei zur KV/PV.

### Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung (RV/ALV) steigt die BBG bundesweit um 1.200 € an. Damit ergibt sich für die alten Bundesländer eine BBG von 66.000 € (5.500 €/Monat) und für die neuen von 55.800 € (4.650 €/Monat).

Die Bezugsgröße wird auch für den Bereich der RV/ALV um 420 €/Jahr angehoben. Sie entspricht in den alten Bundesländern dem bundesweiten Wert für die KV/PV (30.660 €/Jahr, 2.555 €/Monat). In den neuen Bundesländern gilt - davon abweichend - künftig eine Bezugsgröße von 26.040 €/Jahr (2.170 €/Monat).

## Sachbezugswerte für das Kalenderjahr 2010

Der Bundesrat hat die Zweite Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vorgelegt. Danach werden im Jahr 2010 bei den Sachbezügen die Werte für Verpflegung leicht angehoben. Weitere Anpassungen wurden nicht vorgenommen. Auch sind keine Änderungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung zur beitragsrechtlichen Behandlung von bestimmten Entgeltbestandteilen vorgesehen.

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich der allgemeinen Preissteigerungsrate angepasst. Sie werden für die Sozialversicherung in der SvEV festgesetzt und gelten auch für den Steuerabzug vom Arbeitsentgelt. Einbezogen sind im Übrigen alle Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne, ebenso Arbeitnehmer, die nicht in der gesetzli-

chen Rentenversicherung versichert sind. Wurden in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder in einem Arbeitsvertrag abweichende Werte festgesetzt, sind auch hier die amtlichen Sachbezugswerte maßgeblich.

### Sachbezugswert Verpflegung

Ab 1. Januar 2010 beträgt der monatliche Sachbezugswert für freie Verpflegung 215 €. Dieser Wert setzt sich zusammen aus dem Betrag für

- Frühstück: 47 €
- Mittagessen: 84 € und
- Abendessen: 84 €.

Bei der Berechnung der Sachbezugswerte für kürzere Zeiträume als einen Monat wird für jeden Tag 1/30 des Monatswerts angesetzt und muss mit den tatsächlichen Kalendertagen multipliziert werden.

### Sachbezugswert Unterkunft

Aufgrund der geringfügigen Steigerung des Verbraucherpreisindex (0,2 % im Zeitraum von Juni 2008 bis Juni 2009) sieht die Änderungsverordnung keine Erhöhung des Sachbezugswerts für Unterkunft von zurzeit 204 € vor. Das gilt auch für die Quadratmeterpreise zur Bestimmung des Mietwerts einer zur Verfügung gestellten Wohnung, wenn sich der Mietwert nur schwierig ermitteln lässt.

### Bundesweit einheitlich gültig

Seit 1. Januar 2008 erfolgt keine Unterscheidung mehr zwischen Sachbezugswerten für die alten bzw. für die neuen Bundesländer. Die Sachbezugswerte gelten in allen Bundesländern einheitlich.